

römischer Rechtsvorstellung anwendbaren 'Umstossung des Kontrakts' tritt nach deutscher Anschauung 'die geforderte Entziehung', die den Wiedergewinn des veräusserten Gutes bezweckte. Freilich scheint schon in alter Zeit diese freie Uebersetzung des lateinischen Textes Anstoss erregt zu haben und die Ursache von Missverständnissen gewesen zu sein: Drei von den vier Hss., in denen die zitierten deutschen Worte überliefert sind, schreiben unmittelbar darnach 'resciso' in tranteru (Gll. 2, 99, 26); in tranteru übersetzt nun wörtlich 'resciso', demnach wäre auch als Ergänzung von in tranteru ein das lat. 'contractu' wörtlich wiedergebendes Femininum im Dativ zu erwarten, dem aber keinesfalls wieder unprutt sinn- gemäss entsprechen kann, da dieses, wie gezeigt wurde, nicht 'contractus' bedeutet. Es ist auch an sich garnicht denk- bar, dass dasselbe Verfahren einmal ka halot odo ka- eiscot, ein anderes Mal in trant genannt wurde und dass dabei jedesmal wesentlich dasselbe Vorgehen be- zeichnet worden wäre. Dass dem lat. 'contractus' tat- sächlich ganz andere deutsche Benennungen gleichstehen, geht aus den folgenden Glossen hervor, die zur selben Stelle der Canones überliefert sind: In einem Helm- städter Codex ist 'resciso contractu' forslizzanero githinsungu (Gll. 2, 86, 10) überliefert; uirsliz- zanero entspricht geradeso wie in tranteru genau dem Begriff 'resciso' und githinsungu ist wörtlich 'con- tractu' (vgl. ahd. gadinsan 'contrahere' bei Graff 5, 196). Ferner bieten 6 Hss.: 'resciso [contractu] uirsliz- zanemo (Gll. 2, 109, 37 ff.); als Ergänzung zu uir- slizzanemo ist hier choufe zu denken, das von einer Hs. auch wirklich geschrieben wird. Es ist durchaus verständlich, dass 'contractus' als chouf aufgefasst werden kann, sodass mit uirslizzanemo choufe der Wortlaut des lat. 'resciso contractu' ziemlich getreu übertragen erscheint. Eine von diesen 6 Hss. hat nun vor l uirslizzanemo auch das in den 3 früher genannten Hss. erscheinende in tranteru, was natür- lich auf einem irgendwie vorwaltenden Verwandtschafts- verhältnisse dieser Hss. beruhen wird. Doch das dem Sinne nach passende choufe kann wegen des verschiedenen Geschlechts nicht ergänzt werden, zu in tranteru hat man sich ein Femininum in der Bedeutung 'contractus' im Dativ, etwa gadinsungu wie oben, zu denken, oder man muss annehmen, dass der ursprüngliche Autor der Glosse in tranteru ein Kopist war, dem in seiner Vor-